

Kurztitel

Ausgleichsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 221/1934 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 29/2010

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.10.1997

Außerkräftretensdatum

30.06.2010

Beachte

Im Titel der BGBI. I Nr. 114/1997 findet sich folgende Fußnote:

Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung BGBI. I Nr. 106/1997.

Nach Art. XII Abs. 6 IRÄG 1997, BGBI. I Nr. 114/1997, ist die Neufassung von Abs. 1 auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 30. September 1997 eröffnet werden.

Text**Erster Teil
Ausgleichsverfahren
Erster Abschnitt.****Eröffnung des Ausgleichsverfahrens.****Antrag**

§ 1. (1) Wenn die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung (§§ 66 und 67 KO) oder drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegen, kann der Schuldner bei dem für die Konkurseröffnung zuständigen Gericht (Ausgleichsgericht) beantragen, daß an Stelle des Konkurses das Ausgleichsverfahren eröffnet wird. § 69 Abs. 2 bis 4 KO ist entsprechend anzuwenden.

(2) Hat ein Gläubiger die Konkurseröffnung beantragt, so kann der Schuldner die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens beantragen, solange das Gericht über den Antrag des Gläubigers noch nicht entschieden hat.